Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)

SR 784.101.112 / 3

Anforderungen

an die

Art und Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen marktbeherrschender Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Ausgabe 1	:	28.02.2007
Inkrafttreten	:	01.04.2007

ComCom
Marktgasse 9
CH-3003 Bern
www.fedcomcom.ch

Inhaltverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Geltungsbereich ... 3
1.2 Referenzen ... 3
1.3 Abkürzungen ... 3
1.4 Definitionen ... 3
1.4.1 Rechnungslegungs- und Finanzinformationen ... 3
1.4.2 Kostennachweis ... 4
1.4.3 Ausgangsinformationen ... 4
1.4.4 Kostenmodelle ... 4
1.4.5 Kostenallokation ... 4
2 Grundanforderungen an Informationen für den Kostennachweis ... 4
2.1 Relevanz ... 4
2.2 Vollständigkeit ... 4
2.3 Richtigkeit ... 4
2.4 Verständlichkeit ... 5
2.5 Nachprüfbarkeit ... 5
2.6 Vergleichbarkeit ... 5
2.7 Format ... 5
2.8 Geschäftsgeheimnisse ... 5
3 Spezielle Anforderungen an den Kostennachweis ... 5
3.1 Anforderungen an die Ausgangsinformationen ... 5
3.1.1 Beschreibung ... 5
3.1.2 Herleitung ... 5
3.1.3 Ausgangsinformationen basierend auf Rechnungslegungs- und Finanzinformationssystemen ... 6
3.2 Anforderungen an Kostenmodelle ... 6
3.2.1 Übergabe ... 6
3.2.2 Bestandteile ... 6
3.2.3 Getrennter Ausweis der Kosten ... 6
3.2.4 Preisuntergrenze, Preisobergrenze und kostenorientierte Preise ... 6
3.2.5 Kostenallokation ... 7
3.2.6 Kostentreiber und Sensitivitätsanalysen ... 7
3.3 Anforderungen an Erhebung, Bewertung und Prognosen ... 7
3.3.1 Expertenmeinung ... 7
3.3.2 Stichproben ... 7
3.3.3 Wiederbewertung ... 7
3.3.4 Annahmen ... 8
4 Reduzierte Anforderungen an den Kostennachweis ... 8
5 Übergangsregelung ... 8

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die in diesem Anhang angeführten Anforderungen richten sich an marktbeherrschende Fernmeldedienstanbieterinnen, welche im Rahmen von Zugangsverfahren nach Art. 11*a* Abs. 1 FMG die Kostenorientiertheit ihrer Preise im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FMG resp. Art. 54 FDV nachzuweisen und somit den so genannten Kostennachweis zu erbringen haben. In diesem Sinn liefern sie einen Massstab für die Anwendung von Art. 74 Abs. 3 FDV. Marktbeherrschende Anbieterin haben sich bereits im Vorfeld möglicher Zugangsverfahren auf diese Anforderungen einzurichten.

1.2 Referenzen

[1] SR 784.10, FMG, Fernmeldegesetz vom 30. April 1997

[2] SR 784.101.1, FDV, Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste

[3] SR 784.101.112, ComComV, Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz

[4] Empfehlung der Europäischen Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (2005/698/EG)

[5] International Financial Reporting Standards (IFRS), IASC Foundation, International Financial Reporting Accounting Standards (IAS1-40)

[6] US-GAAP (US-Bilanzierungsstandards)

[7] Swiss GAAP FER

1.3 Abkürzungen

ComCom	Eidgenössische Kommunikationskommission
FDV	Fernmeldediensteverordnung
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
FMG	Fernmeldegesetz
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards

1.4 Definitionen

1.4.1 Rechnungslegungs- und Finanzinformationen

Gesamtheit der Informationen, welche quantitativ Ereignisse und Zustände inklusive deren Kausalitäten in einer Unternehmung und ihrem Umfeld mit ihren finanziellen Auswirkungen beschreiben. Rechnungslegungsinformationen entstammen aus der Rechnungslegung, welche der systematischen Er-

fassung, Überwachung und informatorischen Verdichtung der durch den betrieblichen Leistungsprozess entstehenden Geld- und Leistungsströme dient. Finanzinformationen stammen aus weiteren zugänglichen Informationsquellen. Rechnungslegungs- und Finanzinformationen bilden die Grundlage jeder Entscheidungsfindung in einer Unternehmung.

1.4.2 Kostennachweis

Der nachprüfbare und nachvollziehbare Beweis, dass die strittigen Preise kostenorientiert im Sinne der gesetzlichen Anforderungen (Art. 11*a* Abs. 1 FMG, Art. 54 FDV) sind. Die Ausgangsinformationen und deren Dokumentation sowie die Kostenmodelle und deren Dokumentation sind Bestandteile des Kostennachweises.

1.4.3 Ausgangsinformationen

Ausgangsinformationen sind sämtliche Informationen, welche in Kostenmodelle einfliessen.

1.4.4 Kostenmodelle

Kostenmodelle dienen unter Beizug von Ausgangsinformationen und Annahmen der Simulierung und Ausweisung der Kosten der effizienten Leistungserbringung gemäss Art. 11*a* Abs. 1 FMG und Art. 54 FDV.

1.4.5 Kostenallokation

Die Kostenallokation umfasst sämtliche Allokationsvorgänge der Ausgangsinformationen hin zu den kostenorientierten Preisen.

2 Grundanforderungen an Informationen für den Kostennachweis

2.1 Relevanz

Informationen müssen im Hinblick auf ihren Zweck relevant sein. Sie gelten dann als relevant, wenn sie für die Entscheidfindung der Behörden notwendig sind resp. diese beeinflussen.

2.2 Vollständigkeit

Informationen müssen vollständig sein. Sie gelten dann als vollständig, wenn sie den erheblichen Tatbestand lückenlos darstellen.

2.3 Richtigkeit

Informationen müssen richtig sein. Als richtig gelten sie, wenn sie verlässlich sind und willkürfrei erhoben wurden. In diesem Sinn dürfen Informationen keine relevanten Fehler enthalten und müssen frei von verzerrenden oder ergebnisgetriebenen Einflüssen sein. Sie müssen darstellen, was sie darzustellen vorgeben. Erhebungen, Abgrenzungen und Bewertungen müssen neutral und systemkonform erfolgen.

2.4 Verständlichkeit

Informationen müssen für den Adressaten verständlich sein. Dazu sind sie zweckmässig aufzubereiten, systematisch darzustellen und angemessen zu dokumentieren.

2.5 Nachprüfbarkeit

Informationen müssen für die Behörden nachprüfbar sein. Dazu ist deren Gehalt zu belegen resp. deren Herleitung darzulegen

2.6 Vergleichbarkeit

Informationen sollen über die Zeit hinweg vergleichbar sein. Dazu müssen sie für die einzelnen Perioden nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien erhoben respektive hergeleitet werden. Veränderungen der Informationen über die Zeit mit erheblichem Einfluss auf das Resultat sollen nachvollziehbar aufgezeigt werden.

2.7 Format

Sämtliche Informationen sind in einem herkömmlichen, bearbeitbaren, elektronischen Format einzureichen. Verknüpfungen und Funktionalitäten müssen ersichtlich sein.

2.8 Geschäftsgeheimnisse

Falls eingereichte Informationen Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist zusätzlich eine abgedeckte Version davon einzureichen. Es ist entsprechend zu begründen, inwiefern es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die abgedeckten Informationen sind in geeigneter Form zusammenzufassen resp. zu umschreiben.

3 Spezielle Anforderungen an den Kostennachweis

3.1 Anforderungen an die Ausgangsinformationen

3.1.1 Beschreibung

Für alle Ausgangsinformationen sind Herkunft, Erhebungsmethode und allfälliger Kostenanfall zu bezeichnen. Die marktbeherrschende Anbieterin führt aus, inwiefern sie die verwendeten Quellen verifiziert oder überprüft hat und wie sie die Aktualität der Informationen sicherstellt.

3.1.2 Herleitung

Alle für die Herleitung der Ausgangsinformationen relevanten Dokumente und Dateien sind in einer Liste unter Angabe ihrer Herkunft und ihres Inhalts aufzuführen.

3.1.3 Ausgangsinformationen basierend auf Rechnungslegungs- und Finanzinformationssystemen

Soweit die marktbeherrschende Anbieterin in ihrem Kostenmodell Informationen basierend auf ihren Rechnungslegungs- und Finanzinformationssystemen verwendet, muss sie:

- sich an den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, an den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) oder an international anerkannten Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS, US GAAP) orientieren
- Betroffene Rechnungslegungs- und Finanzinformationssysteme, Kontenpläne und einzelne betroffene Konten und entsprechend betroffene Kostenstellen resp. Kostenträger sowie deren Einbindungen in die Unternehmensorganisation ausführlich und in konsistenter Weise beschreiben;
- Anpassungen an den Informationen auf Grund von Wiederbewertungen und Effizienzanpassungen separat ausweisen und dokumentieren;
- die Kosten, welche auf Grund interner Leistungsverrechnung den betroffenen Diensten zugewiesen werden, die betroffene interne Leistungsverrechnung selber und die angewandte Kostenallokation beschreiben;
- die Informationen in einem der Sache angemessenen Detaillierungsgrad vorlegen und auf Anfrage der Instruktionsbehörde auch den für unternehmensinterne Zwecke vorhandenen Detaillierungsgrad bereitstellen können;
- auf Verlangen der Instruktionsbehörde Einblick in die betroffenen innerbetrieblichen Systeme, insbesondere in die innerbetriebliche Kosten- und Leistungsrechnungssysteme, gewähren.

3.2 Anforderungen an Kostenmodelle

3.2.1 Übergabe

Kostenmodelle sind in einer geschlossenen Form den Behörde zu übergeben, dergestalt, dass diese die Modelle nachvollziehen, überprüfen und gegebenenfalls anpassen kann.

3.2.2 Bestandteile

Kostenmodelle folgen dem Prinzip der Abgrenzungsrechnung und enthalten dabei namentlich eine Kostenarten-, eine Kostenstellen- und eine Kostenträgerrechnung.

3.2.3 Getrennter Ausweis der Kosten

Die Kosten der von der Marktbeherrschung betroffenen Leistungen resp. Inkremente sind in den Kostenmodellen jeweils separat und ungebündelt auszuweisen, wobei interne und externe Leistungen zu trennen sind.

3.2.4 Preisuntergrenze, Preisobergrenze und kostenorientierte Preise

Auf einer der Sache angemessenen Stufe sind auszuweisen:

- sofern bekannt die Gesamtkosten, bestehend aus 100% der gemeinsamen und 100% der Gemeinkosten und die langfristigen Zusatzkosten aller für den Kostennachweis relevanten Inkremente;

- zwecks Herleitung der Preisuntergrenze die langfristigen Zusatzkosten des betroffenen Inkrements;
- für die Herleitung der Preisobergrenze sofern bekannt die Stand Alone Kosten, bestehend aus 100% der gemeinsamen Kosten und 100% Gemeinkosten und den langfristigen Zusatzkosten der betroffenen Inkremente;
- die anteiligen gemeinsamen Kosten, welche zusammen mit den anteiligen Gemeinkosten und den langfristigen Zusatzkosten die kostenorientierten Preise ergeben;
- die anteiligen Gemeinkosten, welche zusammen mit den anteiligen gemeinsamen Kosten und den langfristigen Zusatzkosten die kostenorientierten Preise ergeben.

3.2.5 Kostenallokation

Bei der Kostenallokation, insbesondere der Zuschlüsselung der gemeinsamen Kosten und der Gemeinkosten, müssen sachlich gerechtfertigte und nachprüfbare Kriterien angewendet und diese dokumentiert werden. Können derartige Kriterien nicht verwendet werden, ist dies zu vermerken und zu begründen.

Wird die Kostenallokation im Kostennachweis auf einem höheren Aggregationsniveau als für interne Zwecke vorgenommen, ist dies auszuweisen und zu begründen. Auf Anfrage der Instruktionsbehörde ist die Kostenallokation im intern vorhandenen Detaillierungsgrad auszuweisen.

3.2.6 Kostentreiber und Sensitivitätsanalysen

Für jede Kostenposition ist auszuweisen, ob es sich um variable, intervallfixe oder fixe Kosten handelt. Für Kostenpositionen, die das Ergebnis massgeblich beeinflussen, ist die Herleitung der Kostentreiber und der Kosten-Volumen-Beziehungen zu dokumentieren. Entsprechende Möglichkeiten für Sensitivitätsanalysen sind in den Kostenmodellen vorzusehen.

3.3 Anforderungen an Erhebung, Bewertung und Prognosen

3.3.1 Expertenmeinung

Stützt sich die marktbeherrschende Anbieterin beim Kostennachweis auf Expertenmeinungen, so müssen diese Personen mit Namen und Funktion bezeichnet werden.

3.3.2 Stichproben

Stichproben müssen repräsentativ sein und nach allgemein anerkannten statistischen Methoden gezogen werden. Die notwendigen Parameter (inkl. Hypothesentestkriterien) sind vor Ziehung der Stichprobe festzulegen. Erst danach soll die Stichprobe gezogen und ausgewertet werden. Die Stichprobe soll die vorab aufgestellten Kriterien bzgl. der Güte der Probe erfüllen. Gezogene Stichproben, welche die vorab aufgestellten Kriterien nicht erfüllt haben, sind zu dokumentieren und der Instruktionsbehörde offenzulegen.

3.3.3 Wiederbewertung

Werden Offerten zwecks Wiederbewertung eingeholt, so sind Bestellmengen und Konditionen zu formulieren, welche einem neuen Markteintreter im Sinne von Art. 54 FDV entsprechen. Informationen über Installations- und gegebenenfalls Wartungskosten sind zu erheben, Mengenrabatte und Rabatte

zu berücksichtigen. Lieferanten, bei welchen Offerten eingeholt werden, müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass diese Offerten im Rahmen von Zugangsverfahren den Behörden vorgelegt werden können und dazu dienen, die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 54 FDV an einen Kostennachweis zu belegen. Zur Verifizierung der Offerten muss die marktbeherrschende Anbieterin die für ihre tatsächlich vorhandene Infrastruktur effektiv bezahlten Preise der Vorjahre (unter Angabe der Bestellmenge und Konditionen) angeben können. Dazu sind Belege, Verträge, Offerten soweit vorhanden vorzulegen.

3.3.4 Annahmen

Die Herleitung von in den Kostennachweis verwendeten Annahmen (beispielsweise erwartete Nachfrage, Preiszerfall, Nutzungsdauer) sind zu dokumentieren. Annahmen müssen sachlich gerechtfertigt und nachprüfbar sein. Die Wahl der für eine Annahme berücksichtigten Einflussfaktoren ist zu begründen.

4 Reduzierte Anforderungen an den Kostennachweis

Die Instruktionsbehörde kann bei geringem Streitwert oder auf Grund anderer verfahrensökonomischer Gründe auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Anforderungen an den Kostennachweis der marktbeherrschende Anbieterin verringern.

5 Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieses Anhangs finden auf vor dessen Inkrafttreten anhängig gemachte Verfahren in Bezug auf den Sachverhalt seit Inkrafttreten Anwendung. Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

Bern, den 28. Februar 2007

Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)

Marc Furrer
Präsident